

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der NanoRepro AG am 29.04.2022

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der NanoRepro AG zum 31. Dezember 2021, des Lageberichts für die Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021  **ohne Beschluss**

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns  **DSW-Empfehlung: JA**

Es wird vorgeschlagen, den im Jahresabschluss der NanoRepro AG zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 22.259.492,00 in Höhe von EUR 6.451.886,50 an die Aktionäre auszuschütten (EUR 0,50 pro dividendenberechtigte Aktie) und in Höhe von EUR 15.807.605,58 auf neue Rechnung vorzutragen. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Im Jahresabschluss wird auf bestehende Unsicherheiten hingewiesen. Aus dem Vorjahr 2020 wurde ein Verlustvortrag mitgenommen. 2021 war dagegen wegen der Covid-19-Pandemie und hoher Umsätze ein enorm starkesWachstumjahr. Nach Abflachen der Pandemie könnte die Umsatzentwicklung wechselhaft sein. Das Unternehmen will neue Geschäftsfelder erschließen und sein Produktportfolio ausweiten. Es erscheint vernünftig, einen Teil des Gewinns vorzutragen. Es wird empfohlen, dem Vorschlag zuzustimmen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

 **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Vorstands bestehen keine Bedenken.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

 **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen eine Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen keine Bedenken.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

 **DSW-Empfehlung: JA**

Es wird vorgeschlagen, die PanTaxAudit GmbHWirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

6. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds: Frau Prof. Dr. Daniela Elsner

✔ **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen den Wahlvorschlag bestehen keine Bedenken. Die Kandidatin bringt Erfahrungen mit, mit denen sie den AR sinnvoll ergänzen und die ESG-Expertise des Gremiums erhöhen kann.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Genehmigten Kapitalia in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die entsprechende Satzungsänderung

✘ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Das Genehmigte Kapital 2018 der Gesellschaft wurde zwischenzeitlich teilweise ausgenutzt und besteht lediglich noch in Höhe von 752.984,00 EUR. Das Genehmigte Kapital 2020 der Gesellschaft wurde ebenfalls zwischenzeitlich teilweise ausgenutzt und besteht nur noch in Höhe von 339.297,00 EUR. Durch den nunmehr vorgeschlagenen Beschluss sollen das Genehmigte Kapital 2018 und 2020 aufgehoben werden und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2022 ersetzt werden. Hierdurch soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von 5 Jahren durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 6.451.886,00 EUR – ggf. unter Bezugsrechtsausschluss – zu erhöhen. Dies entspräche 50% des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft (12.903.773,00 EUR). Eine Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital derart zu erhöhen und bestehende Aktionäre von dem Bezug der neuen Anteile auszuschließen, kann von der DSW wegen der gravierenden Verwässerungsgefahr für bestehende Aktionäre nicht mitgetragen werden.

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien

✔ **DSW-Empfehlung: JA**

Gegen den Beschlussvorschlag bestehen keine Bedenken. Es wird eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10% des zum Zeitpunkt der bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien können im selben Umfang auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden. Der für 5 Jahre gültige Vorratsbeschluss erfordert vor der tatsächlichen Ausübung der Ermächtigung eine weitere Zustimmung des Aufsichtsrates zu Erwerb und Verwendung der Aktien. Der Bedarf der Gesellschaft an einer solchen Ermächtigung ist ausreichend begründet.

9. Beschlussfassung über eine weitere Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen sowie über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2022 und über die damit verbundene Satzungsänderung ✘ **DSW-Empfehlung: NEIN**

Das in der Einladung zur HV, auf S. 12 bis 15 dargestellte Optionsprogramm ist zu kompliziert (Ausübungsvoraussetzungen, Erfolgsziele, Wartezeiten und engen Ausübungszeiträume). Das dürfte Arbeitnehmer der Gesellschaft, die zum Erwerb von 40 % der Aktienoptionen berechtigt sein sollen (TOP 9.1 (1)), von der Ausübung des Optionsrechts abhalten oder die Ausübung des Optionsrechts nicht unwesentlich erschweren.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.